CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/31 corr. 1

Allgemeine Verteilung

2. Juni 2017

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)

Punkt 3 d) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Sachkundigenausbildung**

Abschnitt 8.2.1 und Unterabschnitt 8.2.2.8 ADN – Ausbildung der Sachkundigen und Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN

**Korrekturen**

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

**1. Absatz Nr. 4**

*Am Anfang folgenden Satz hinzufügen:* „Am Anfang einfügen: „Die Bescheinigung des Basiskurses hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab dem Datum der Fachprüfung.““.

**2. Absatz Nr. 10**

*Am Anfang folgenden Satz hinzufügen:* „Es fehlt eine positive Aussage über die Geltungsdauer der Bescheinigung. Diese kann bisher nur indirekt aus Absatz 8.2.1.4 über die Erneuerung nach 5 Jahren abgeleitet werden.“.

**3. Absatz Nr. 14**

*Den ersten Satz streichen:* „Das Wort „erstmalige“ vor „Erteilung“ kann gestrichen werden, weil eine erneute Erteilung der Bescheinigung nach fünf Jahren eindeutig als „Erneuerung“ bezeichnet wird.“.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/31 corr. 1 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)